

Drucksache Nr.: 293/2022

Dezernat IV
Federführend: Bauverwaltung
Anlagen: 2

Az.: 212 At

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	15.11.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit „Sauterstraße,, in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen in der Abrechnungseinheit „Sauterstraße“ in Neustadt an der Weinstraße.

Begründung:

Kommunale Abgaben dürfen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG).

Eine wirksame Ausbaubeitragssatzung ist somit Voraussetzung für die Grundlagenfestsetzung sowie für die Berechenbarkeit und Festsetzung von Ausbaubeiträgen.

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2017 (DS-Nr. 197/2017) wurde die teilweise Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Nach der aktuellen Fassung des § 10a KAG (Stand Mai 2020) müssen Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) nun wiederkehrende Beiträge erheben; die Erhebung einmaliger Beiträge soll nur noch die Ausnahme bilden.

Somit ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße grundsätzlich verpflichtet, im gesamten Stadtgebiet wiederkehrende Ausbaubeiträge einzuführen.

Unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes eines konkret-individuellen Lagevorteils beitragspflichtiger Grundstücke und der hierzu ergangenen Rechtsprechungen des OVG Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, das Stadtgebiet in mehrere sog. Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Hierfür sind nach der Rechtsprechung die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, die Topographie wie die Lage von Bahnanlagen, größere oder klassifizierte Straßen, Flüssen sowie rechtliche Grenzen wie bauplanerische Festsetzungen und nicht zuletzt die Einwohnerzahl als Kriterien bzw. Letzteres als Orientierungswert heranzuziehen. Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit sowie die detaillierte Begründung der Ausgestaltung kann den Anlagen 1 und 2 der Satzung entnommen werden.

Nach Beschluss der Satzungen mit den Abrechnungseinheiten „Innenstadt“, „Hambacher Höhe West“, „Böbig“, „Haardt-Gimmeldingen“, „Königsbach“, „Mußbach“, „Siedlerstraße“, „Schöntalstraße“, „Hambacher Höhe Ost“, „Hambach“, „Südl. der Speyerdorfer Straße“, „Lachen-Speyerdorf“, „Im Altenschemel“, „Duttweiler“ und „Geinsheim“ folgt nun die Satzung für die Abrechnungseinheit „Sauterstraße“. Aufgrund von einer erst im Mai 2022 abgeschlossenen Baumaßnahme kann erst jetzt die Abrechnungseinheit durch Satzung beschlossen werden. Die Satzung tritt rückwirkend zum 13.05.2022 in Kraft.

Beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragssatzung festzulegen (§ 10a Abs. 3 S. 2 KAG) und aufgrund der Verhältnisse in der Einheit zu bestimmen. Die Bestimmung des Gemeindeanteils ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Neustadt an der Weinstraße, 19.10.2022

Oberbürgermeister